

Besuchs- und Spielordnung samt Rahmenspielbedingungen

für ortsfeste, öffentlich zugängliche Betriebsstätten mit mindestens 10 (zehn) und höchstens 50 (fünfzig) Glücksspielautomaten („Automatensalons“) der ADMIRAL Casinos & Entertainment AG („ACE“) in **Kärnten**:

1. Grundsätzliches

- 1.1. Für Besucher:innen eines Automatensalons der ACE gelangt neben den Spielbedingungen, die am Bildschirm oder durch Tastendruck am Glücksspielautomaten bestätigt und akzeptiert werden, auch die vorliegende Besuchs- und Spielordnung samt Rahmenspielbedingungen verbindlich zur Anwendung.
- 1.2. Vor dem Betreten eines Automatensalons der ACE wird durch Anschlag die zugrundeliegende Besuchs- und Spielordnung samt Rahmenspielbedingungen zur Kenntnis gebracht.
- 1.3. Die Durchführung von Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten erfolgt auf Grundlage des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes (LGBl Nr 110/2012) in der jeweils geltenden Fassung. ACE ist Inhaberin einer aufrechten Bewilligung für den Betrieb von Glücksspielautomaten in Kärnten und Inhaberin von Standortbewilligungen für die jeweiligen Automatensalons, ausgestellt von der Kärntner Landesregierung.
- 1.4. Sollte die vorliegende Besuchs- und Spielordnung samt Rahmenspielbedingungen aufgrund Änderungen der Gesetzeslage gegen zwingendes Recht verstoßen, so ist das Gesetz in der jeweils aktuellen Form anwendbar und geht das Gesetz in der jeweils aktuellen Fassung der vorliegenden Besuchs- und Spielordnung samt Rahmenspielbedingungen vor. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine gültige und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- 1.5. Durch Bestätigen der Bildschirm-Schaltfläche „Ja, akzeptieren“ oder durch Drücken der START-Taste stimmen Besucher:innen den Nutzungsbedingungen, Rahmenspielbedingungen und der Besuchs- und Spielordnung in der jeweiligen aktuellen Fassung zu. Sofern sich die Spielbedingungen und die Besuchs- und Spielordnung samt Rahmenspielbedingungen widersprechen, sind vorrangig die Regelungen der Spielbedingungen heranzuziehen.
- 1.6. Hilfsweise sind auf die zwischen ACE und Besucher:innen abgeschlossenen Glücksspielverträge die Bestimmungen des ABGB samt Nebengesetzen anzuwenden.

2. Ausweispflicht und Registrierung (Bedingungen für den Eintritt)

- 2.1. Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten achtzehnten (18.) Lebensjahr ist das Betreten und Verweilen in einem Automatensalon der ACE verboten.



- 2.2. Der Zutritt zu einem Automaten salon ist ausschließlich Personen gestattet, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet haben und dies durch die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. Unabhängig davon hat jede/r Besucher:in seine/ihre Identität bei jedem einzelnen Besuch eines Automaten salons von ACE durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder durch ein biometrisches Erkennungsverfahren nachzuweisen. Sofern sich Besucher:innen mittels biometrischem Erkennungsverfahren Zutritt zu dem Automaten salon verschaffen, sind diese verpflichtet auf Aufforderung durch Mitarbeiter:innen ebenfalls einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Als amtlicher Lichtbildausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Dokument, das zumindest mit einem nicht austauschbaren, erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen ist und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthält.
- 2.3. Der/Die Besucher:in erklärt, dass seine/ihre Angaben vollständig und richtig sind und verpflichtet sich, Änderungen von persönlichen Daten unverzüglich von sich aus unaufgefordert bekanntzugeben.
- 2.4. Des Weiteren ist der Zutritt zu einem Automaten salon nur Personen mit gültiger ADMIRAL Card oder durch ein biometrisches Erkennungsverfahren gestattet. Im Zuge der erstmaligen Registrierung erhalten Besucher:innen nach Unterfertigung der Einwilligungserklärung eine personalisierte ADMIRAL Card mit Lichtbild, Name, Geburtsdatum, (Erst-) Ausstellungsdatum, Kundennummer und Name der Bewilligungsinhaberin ACE („laufend nummerierte Spielkarte“). Besucher:innen können darüber hinaus auch frei wählen, ob zusätzlich zur ADMIRAL Card eine ADMIRAL Registrierung durch Erfassung biometrischer Daten durchgeführt werden soll.
- 2.5. Mit Entgegennahme der ADMIRAL Card anerkennen Besucher:innen die Nutzungsbedingungen und Sicherheitshinweise für das ADMIRAL Card-System.
- 2.6. Die Inbetriebnahme eines Glücksspielautomaten ist nur mit einer gültigen ADMIRAL Card in Verbindung mit einem personalisierten Zahlencode (PIN) oder einem biometrischen Erkennungsverfahren möglich. Der PIN wird im Zuge der erstmaligen Registrierung von Besucher:innen selbst festgelegt.
- 2.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zutritt und Teilnahme am Spiel und/oder die Registrierung.

3. Spielerschutz und Spielsuchtprävention

- 3.1. Besucher:innen werden ausdrücklich auf die Gefahren exzessiven Glücksspielens hingewiesen. Übermäßiges Glücksspiel kann zu erheblichen Vermögensverlusten bis hin zur Existenzgefährdung führen und ein pathologisches (krankhaftes) Verhalten darstellen. Informationen über die möglichen Gefahren sowie Adressen von Beratungsstellen finden sich in den aufliegenden Informationsbroschüren vor Ort oder auf der Webseite www.responsible-gaming.info.
- 3.2. Entsteht bei Besucher:innen die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität der Teilnahme am Spiel das Existenzminimum gefährden, wird eine Bonitätsauskunft bei einer unabhängigen Einrichtung, die solche Auskünfte erteilt, eingeholt. Im Anschluss wird ein Beratungsgespräch durch besonders geschulte Mitarbeiter:innen geführt. In diesem Gespräch werden die Besucher:innen auf die Gefahren der exzessiven Spielteilnahme und die mögliche Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen und



erhalten Informationen über Beratungseinrichtungen. Im Anschluss daran werden die Besucher:innen befragt, ob deren Einkommens- und Vermögenssituation durch die fortgesetzte Spielteilnahme konkret gefährdet ist. Bestätigt sich durch das Beratungsgespräch und die Befragung die begründete Annahme, dass die unveränderte Fortsetzung der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährden würde, oder verweigern Besucher:innen das Gespräch oder die Auskunft, ist die ACE verpflichtet, den Besucher:innen den Besuch des Automatensalons entweder dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.

- 3.3. Hingewiesen wird auf die im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der ADMIRAL-Card - Nutzungsbedingungen und im Speziellen auf das darin geregelte Warnsystem mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen, bestehend aus der Spielerinformation und -warnung, der Einholung von Bonitätsauskünften und dem Verhängen von Zutrittssperren. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem im Automatensalon aufliegenden Informationsmaterial.
- 3.4. Besucher:innen haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Spielteilnahme auf eigenen Wunsch einzuschränken (z.B. „Freiwillige Besuchsvereinbarung“, „Freiwillige Verlustlimitierung“) oder sich zur Gänze auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von einer weiteren Teilnahme am Spiel ausschließen zu lassen („Freiwillige Selbstsperrung“). Das entsprechende Formular ist beim Personal des Automatensalons oder auf der Webseite www.responsible-gaming.info erhältlich.

4. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- 4.1. Die Besucher:innen erklären, dass die von ihnen zur Spielteilnahme verwendeten Vermögenswerte nicht mit Rechten Dritter belastet sind und die Besucher:innen somit ausschließlich mit eigenen Vermögenswerten, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung am Spiel teilnehmen. Die Besucher:innen bestätigen somit, die wirtschaftlichen Eigentümer der eingesetzten Mittel zu sein.
- 4.2. Weiters erklären die Besucher:innen, dass die eingesetzten Vermögenswerte nicht für Zwecke der Geldwäscherei bzw. der Terrorismusfinanzierung dienen bzw. solchen Ursprungs sind, sondern aus einer ausschließlich rechtmäßigen Herkunftsquelle stammen.

5. Hausfriedensrecht und Besitzstörung

- 5.1. ACE ist über die Räumlichkeit des Automatensalons Verfügungsberechtigt. Deshalb beansprucht ACE sämtliche aus dem Besitzstand und dem Hausfrieden abgeleitete Rechte.
- 5.2. Das Hausfriedens- und Besitzrecht erstreckt sich auch auf die dem Spielbereich gegebenenfalls angeschlossenen Lokalbereiche (z.B. Wettbüro, Café, Bar, Restaurant, usw.).
- 5.3. ACE behält sich vor, jederzeit Personen von der Spielteilnahme auszuschließen bzw. den Zutritt zu den Automatensalons einzuschränken oder zu verweigern. Insbesondere Personen, die durch ihr Verhalten den Spielbetrieb stören oder den Glückspielautomaten unsachgemäß oder widerrechtlich benutzen, sind von der weiteren Spielteilnahme

ausgeschlossen und haben über Aufforderung des Personals den Automatensalon unverzüglich zu verlassen.

- 5.4. Entscheidungen und Anordnungen der Leitung des Automatensalons sind nicht anfechtbar und es sind diesen - wie auch den Anordnungen des Personals des Automatensalons - von den Besucher:innen unverzüglich Folge zu leisten.

6. Verantwortung für Schäden und Haftung

- 6.1. Soweit rechtlich zulässig, haftet ACE nicht für Personen- und Sachschäden, die Besucher:innen im Zuge eines Besuches durch Dritte zugefügt werden.
- 6.2. Soweit rechtlich zulässig, schließt ACE jegliche Haftung als Betreiberin und Veranstalterin für Mängel, Fehlleistungen, Spieleinsatzverluste sowie für Schäden aus sonstigen Anspruchsgrundlagen aus.
- 6.3. ACE haftet für keine Schäden, wenn und soweit diese vom Unternehmen, seinen gesetzlichen Vertreter:innen oder Erfüllungsgehilf:innen leicht fahrlässig verursacht wurden.

7. Allgemeine Pflichten der Besucher:innen

- 7.1. Besucher:innen des Automatensalons haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- 7.2. Das Rauchen im Automatensalon ist verboten. Sämtliche Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 431/1995 idgF, sind von Besucher:innen einzuhalten.
- 7.3. Das Mitführen sowie die Verwendung von technischen Hilfsmitteln, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen oder geeignet sind, das Spiel oder Spielergebnisse zu beeinflussen, ist nicht gestattet. Das Erfassen, die Weiterleitung und/oder die Vervielfältigung von Spielen, Spielabläufen und/oder Spielgegenständen unter Verwendung technischer Hilfsmittel wird ausdrücklich untersagt.
- 7.4. Das analoge oder digitale Herstellen von Bild- und/oder Tonsequenzen sowie von Aufnahmen ist im Automatensalon strengstens und ausdrücklich untersagt. Aufzeichnungen jeglicher Art sind unverzüglich, aber jedenfalls nach Aufforderung der Leitung oder des Personals des Automatensalons, zu löschen. Bei Zuwiderhandeln behält sich ACE sämtliche rechtliche Schritte vor.
- 7.5. Es ist eine dem Spielbetrieb angemessene Kleidung zu wählen. Die Mitnahme von sperrigen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.
- 7.6. Alkoholisierte, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher:innen haben keinen Zutritt bzw. können vom Automatensalon verwiesen werden.
- 7.7. Im unmittelbaren Automatenbereich (nach Durchschreiten des Drehkreuzes) ist der Konsum von alkoholischen Getränken ausnahmslos untersagt. ACE behält sich das



Recht vor, Gäste bei Zuwiderhandeln aus dem Automatensalon zu verweisen bzw. vom Spielbetrieb auszuschließen.

- 7.8. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.
- 7.9. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern im Automatensalon sowie in der Betriebsräumlichkeit und sonstigen Verlautbarungen und Durchsagen ist unverzüglich und genauestens Folge zu leisten.
- 7.10. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in den Automatensalons ausdrücklich untersagt. In (Betriebs-)Räumlichkeiten, die neben dem Automatensalon liegen, wie z.B. Café, Restaurant oder Bar, dürfen nur die angebotenen Speisen und Getränke der entsprechenden Betriebsräumlichkeit konsumiert werden. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an alkoholisierte bzw. unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende Personen ist verboten.

8. Zutrittsverbot

- 8.1. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 2. („Ausweispflicht und Registrierung (Bedingungen für den Eintritt)“) haben Personen in Uniform nur in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der (Geschäfts-)Leitung des Automatensalons Zutritt zum Automatensalon.
- 8.2. ACE behält sich das Recht vor, jederzeit - ohne Angabe von Gründen - ein Zutrittsverbot über Personen zu verhängen („Hausverbot“), sofern nicht den Anordnungen der zur Vollziehung der Besuchs- und Spielordnung berufenen Personen stets und unverzüglich Folge geleistet wird oder aufgrund des Verhaltens andere Personen und/oder der Spielbetrieb durch die Anwesenheit dieser Personen gestört wird.
- 8.3. ACE lehnt den Abschluss jeglicher (Glücks-)Spielverträge mit Besucher:innen, denen gegenüber ein Zutrittsverbot ausgesprochen wurde oder die sich einen (freiwilligen) Zutrittsverzicht auferlegt haben, ab. Dies gilt auch für jene Besucher:innen, die unter Missachtung und/oder Umgehung des verhängten Zutrittsverbotes bzw. des selbst auferlegten Zutrittsverzichtes am Spiel teilnehmen. Besucher:innen haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückzahlung getätigter Spieleinsätze.
- 8.4. ACE übernimmt im Zusammenhang mit dem Ausspruch des Zutrittsverbotes oder mit einem freiwilligen Zutrittsverzicht keine Verpflichtung oder Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Dementsprechend lehnt ACE insbesondere jegliche Haftung für den Fall ab, dass es Besucher:innen gelingen sollte, unter Verstoß gegen das Zutrittsverbot oder des freiwilligen Zutrittsverzichtes am Spiel teilzunehmen.
- 8.5. ACE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche eigenen Filialen in Österreich über die Verhängung derartiger Verbote, insbesondere unter Angabe der Personalien der betreffenden Person, zu unterrichten.

9. Automatenspiel und Spielbedingungen bzw. Spielregeln

- 9.1. Es wird auf die jeweils vor der Teilnahme am Spiel an den Glücksspielautomaten von Besucher:innen zu akzeptierenden Spielbedingungen sowie auf die im Automaten salon aufliegenden Spielbeschreibungen, die Gewinnpläne mit den jeweiligen Gewinnchancen der einzelnen Spielprogramme und die Besuchs- und Spielordnung samt Rahmenspielbedingungen verwiesen.
- 9.2. Die Spielzeiten sind gemäß gesondertem Aushang und gemäß behördlicher Genehmigung durch Anschlag ersichtlich.
- 9.3. Der Höchstesatz pro Spiel beträgt maximal EUR 10,-- (in Worten: zehn Euro), wobei der Höchstgewinn EUR 10.000, -- (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet. Bei Erreichen des gesetzlichen Höchstgewinns pro Spiel (EUR 10.000, --) verfallen alle noch verfügbaren Freispiele. Der Mindestesatz pro Spiel beträgt je nach den bautechnischen Merkmalen des jeweiligen Automaten zwischen EUR 0,20 (in Worten: null Euro und zwanzig Cent) und EUR 1,-- (in Worten: ein Euro), wobei die Details dem Display am Automaten zu entnehmen sind und/ oder von den Mitarbeiter:innen jederzeit beauskunftet werden können.
- 9.4. Die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms bei der gewählten Einsatzgröße wird am Bildschirm angezeigt, wobei diese ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen in einer Bandbreite von 85% bis 95% liegt. Die Gewinnausschüttungsquote wird auf ganze Prozentpunkte gerundet dargestellt.
- 9.5. Ein gesonderter Preis für eine Eintrittskarte wird nicht verlangt. Es wird weiters auf die Nutzungsbedingungen der ADMIRAL Card verwiesen.
- 9.6. Etwaige Mängel oder Fehler bei Glücksspielautomaten sind dem Personal unverzüglich mitzuteilen. An mangelhaften oder für mangelhaft gehaltenen Geräten darf nicht gespielt werden. Diese gelten sofort als gesperrte Glücksspielautomaten.
- 9.7. Es wird keine Haftung für die Funktion der Glücksspielautomaten, welcher Art auch immer sowie für die Auszahlung der Gewinne oder die Rückforderbarkeit von Spieleinsatzverlusten übernommen. Durch Fremdeinwirkung (z.B. rütteln, anheben, etc.) oder technische Hilfsmittel beeinflusste Geräte gelten als gesperrt. Ein Anspruch auf Auszahlung von Gewinnen oder Rückforderung von Spieleinsatzverlusten besteht nicht. Ein bereits ausbezahlter Gewinn ist in diesem Fall unverzüglich rückzuerstatten.
- 9.8. Bei einem technischen Gebrechen erfolgen die Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Rahmen der technischen Möglichkeiten.
- 9.9. Die Spielbedingungen sind an den jeweiligen Glücksspielautomaten ausgewiesen. Mit dem Beginn des Spiels (Tastendruck oder gleichwertiges Eingabemittel) erkennt der/die Besucher:in ausdrücklich an, dass die ausgewiesenen Spielbedingungen auch für den mit ihm/ihr zustande gekommenen einzelnen Spielvertrag verbindlich sind.
- 9.10. Vor dem Verlassen des Automaten salons ist das vorhandene Guthaben stets zur Auszahlung zu bringen. Die ADMIRAL Card ist sodann zu entnehmen. Vor dem Verlassen des Automaten salons nicht zur Auszahlung gebrachtes Guthaben und/oder vergessene Werttickets verfallen zugunsten der ACE.
- 9.11. Sämtliche Spielbedingungen sowie die jeweiligen Besuchs- und Spielordnungen sind auf



der Website www.admiral.ag einzusehen. Jeder Gast hat das Recht, eine Kopie oder einen Ausdruck der gegenständlichen Besuchs- und Spielordnung sowie der Spielbedingungen zu verlangen.

10. Außerordentliches Abbrechen des Automaten-spieles – Gefahr im Verzug

- 10.1. Bei Gefahr im Verzug kann jedes Automaten-spiel seitens der Leitung des Automaten-salons beendet und der Salon teilweise oder ganz geräumt werden. Den entsprechenden Anweisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

11. Spielgeheimnis

- 11.1. Die ACE verpflichtet sich zur Wahrung des Spielgeheimnisses im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere darf der Name von Besucher:innen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung bekannt gegeben werden.

12. Sicherheit

- 12.1. Es ist verboten, Waffen jeglicher Art sowie Gegenstände oder Stoffe, die Menschen, Einrichtungen und Gebäude gefährden könnten, in den Automaten-salon zu bringen. Jede ungesicherte Einbringung von Feuer- oder anderen Zündquellen ist untersagt. Ausgenommen sind die durch die Organe der öffentlichen Sicherheit beschlagnahmten Gegenstände.

13. Mitarbeiter:innen und Spielteilnahme

- 13.1. Mitarbeiter:innen der Admiral Sportwetten GmbH (FN39714d), der ADMIRAL Casinos & Entertainment AG (FN 362852g), der Admiral Technologies GmbH (FN 617114x) der HTM Hotel und Tourismus Management GmbH (FN 31736x) sowie der ATLAS Group GmbH (FN67935f) haben absolutes Spielverbot (Automaten-spiel und Abgabe von Wetten) in den Betriebsstätten der genannten Unternehmen.

14. Sonstige Glücksspiele und Hasardspiele

- 14.1. In den Automaten-salons dürfen keine anderen Glücksspiele oder Hasardspiele durchgeführt bzw. abgehalten werden. Bei Verstoß wird ein Zutrittsverbot ausgesprochen und Anzeige erstattet.

15. Zahlungsmittel

- 15.1. Die Einsätze können mittels Bargeld (Euro) oder mit von ACE zu diesem Zweck ausgegebenen Werttickets getätigt werden.
- 15.2. Werttickets sind standortgebunden und ab Erstellungsdatum grundsätzlich 24 (vierundzwanzig) Stunden gültig.



16. Spielteilnahme innerhalb finanziellen Rahmens

- 16.1. Die Teilnahme am Spiel ist ausschließlich durch Eigenmittel zu bestreiten. Das Verleihen von Geldmitteln, die Belehnung oder Verpfändung auf Zeit von Wertgegenständen (z.B. Armbanduhr) oder Sicherstellung mit Ausweisen (z.B. Reisepass) gegen Bar- oder Geldmittel sind strengstens verboten.
- 16.2. Eine Darlehensvergabe seitens ACE bzw. seitens Mitarbeiter:innen der ACE an Besucher:innen ist ausgeschlossen und ausdrücklich verboten.
- 16.3. Für die Spielteilnahme ist jede Person selbst verantwortlich. Besucher:innen sollen mit Bedacht und innerhalb der jeweils finanziellen Verträglichkeit die Spielteilnahme gestalten.

17. Rahmenspielbedingungen

17.1. Spieldurchführung

- 16.1.1. Der ACE steht es frei – innerhalb der gesetzlichen und/oder behördlichen Vorgaben - am Bildschirm und/oder am Glücksspielautomaten bzw. im jeweiligen Automatensalon (Betriebsstätte) Spielbeschreibungen für einzelne Spiele ersichtlich zu machen.
- 16.1.2. Bei allen angebotenen Spielen ist die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig und wird vom Glücksspielautomaten selbsttätig vorgenommen.
- 16.1.3. Jedes einzelne Spiel dauert zumindest die gesetzlich zulässige Minstdauer an und wird von der spielenden Person gesondert ausgelöst. Das Ende jedes Spiels (Auspielung) wird mit SPIEL BEENDET angezeigt und ein neues Spiel (eine neue Auspielung) kann von der spielenden Person aktiviert werden.
- 16.1.4. Sämtliche an den Glücksspielautomaten angebotenen Spiele und deren Spielprogramme wurden von einem international akkreditierten Prüflabor gemäß den gesetzlichen Bestimmungen positiv begutachtet und sind behördlich genehmigt.

17.2. Abkühlphase

- 16.2.1. Der Eintritt der Abkühlphase wird zeitgerecht in geeigneter Form am Display des Glücksspielautomaten angekündigt. Nach zwei Stunden ununterbrochener Nettospieldauer (Summe aller laufenden Spiele, wobei Wartezeiten zwischen den einzelnen Spielen nicht als Spieldauer gerechnet werden) der Besucher:innen unterbricht der Glücksspielautomat den Spielbetrieb für die Dauer von 15 Minuten (Abkühlphase). Es erfolgt eine automatische Auszahlung und Auswurf der Karte. Während dieser Zeit können weder Einsätze getätigt, noch Gewinne erzielt werden. Die Auszahlung eines Gewinn Guthabens ist davon nicht betroffen.

17.3. Auszahlungen

- 16.3.1. Das am Bildschirm ersichtlich gemachte Spielguthaben (CREDIT) kann entweder durch die Auszahlungseinheit im Glücksspielautomaten, durch das im Automatensalon bereitgestellte Personal, nach Erstellung eines am Glücksspielautomaten ausgedruckten Tickets gegen dessen Vorlage im Original oder über das biometrische Erkennungsverfahren in Bargeld an der zu



Abrechnungszwecken vernetzten Computerkassa eingelöst werden. Die ACE haftet nicht für den Verlust, den Diebstahl, die Beschädigung oder sonstige rechtswidrige Verwendung der Tickets. Sie ist auch nicht zur Prüfung des rechtmäßigen Ticketbesitzes verpflichtet. Eine etwaige Haftung von Mitarbeiter:innen und Erfüllungsgehilf:innen der ACE ist – sofern nicht vollumfänglich ausgeschlossen - auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

17.4. Technische Gebrechen

16.4.1. Für technische Gebrechen jedweder Art, sonstige Funktionsstörungen sowie für Softwarefehler, einschließlich des biometrischen Erkennungsverfahrens, wird nicht gehaftet.

18. Gerichtsstand

18.1. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Spielteilnahme ist das am Sitz der ACE sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.